



verunreinigte Metallspäne / Stanzabfälle Hinweise zur Einstufung als gefährliche Abfälle

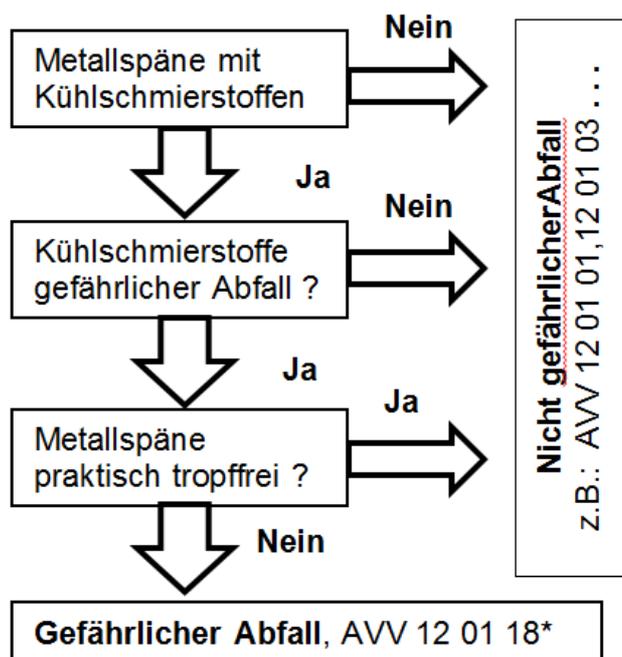
Mit Kühlschmierstoffen verunreinigte Metallspäne aus der Oberflächenbearbeitung oder mit Kühlschmierstoffen verunreinigte Stanzabfälle können gefährlicher Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sein (*Beschluss des Ausschusses für Abfalltechnik (ATA) der Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA) ATA vom 26.01. bzw. 02.02.2010, Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 11.06.2013*).

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) kennt für Späne und andere kleine Metallteile zwar nur nicht gefährliche Abfallschlüssel (z.B. AVV 12 01 01 „Eisenfeil- und -drehspäne“, 12 01 03 „NE-Metallfeil- und -drehspäne“). Insoweit weist das Abfallverzeichnis hier eine Lücke auf. Das Fehlen eines speziellen gefährlichen Abfallschlüssels rechtfertigt jedoch nicht die ausnahmslose Einstufung als nicht gefährlichen Abfall.

Sofern die eingesetzten Kühlschmierstoffe, wie z.B. Öle als gefährlich eingestuft werden (siehe Sicherheitsdatenblatt des Kühlschmierstoffs) sind Metallspäne, die entsprechende Verunreinigungen aufweisen aufgrund der umweltbelastenden Komponenten der Kühlschmierstoffe grundsätzlich als gefährlicher Abfall einzustufen.

In Ermangelung eines spezielleren Schlüssels ist in diesem Fall bis auf weiteres der Abfallschlüssel **12 01 18*** „öhlhaltige Metallschlämme“ zu verwenden.

Soweit die Metallspäne oder Stanzabfälle bereits **praktisch tropffrei** sind, ist keine Einstufung als gefährlicher Abfall erforderlich. Dazu müssen die Kühlschmierstoffe beim Erzeuger bereits durch Behandlungsmaßnahmen, wie z.B. Schleudern, Pressen, Zentrifugieren oder eine entsprechende Lagerung überwiegend abgetrennt worden sein. In Anlehnung an das LfU-Merkblatt Nr. 3.3/9 sind Metallspäne spätestens ab einem Flüssigkeitsanteil von 5% nicht mehr als vorgereinigt anzusehen und stellen bei Verwendung eines entsprechenden Kühlschmierstoffes einen gefährlichen Abfall dar.



Für gefährliche Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen (§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG-, §§ 3, 10 Nachweisverordnung – NachwV-). Bei Kleinmengen von weniger als 20 t im Jahr kommt auch die Führung von Sammelentsorgungsnachweisen und Übernahmescheinen in Betracht (§§ 9, 12 NachwV). Es wird vorgeschlagen im Entsorgungsnachweis unter betriebsinterne Bezeichnung (Nr. 3.1 des Formulars) „öhlhaltige Späne“ anzugeben.

Sofern als gefährliche Abfälle einzustufende, verunreinigte Metallspäne anfallen, wird geraten mit ihrem Entsorger Rücksprache über die notwendigen Schritte zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen aufzunehmen.

Für Rückfragen steht das Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen Herr Ruch (08321/612-418, volker.ruch@lra-oa.bayern.de) gerne zur Verfügung.